

## Regionenvereinigung NOM – „Nordhessen-Osthessen-Mittelhessen“ e.V.

### Satzung der Regionenvereinigung NOM – „Nordhessen-Osthessen-Mittelhessen“

#### Verlaufshistorie der Satzung:

Beschluss der Gründungsversammlung am **08.08.2016** in Kassel-Wilhelmshöhe

1. Änderung vom **06.10.2016** in Kassel-Wilhelmshöhe
2. Änderung vom **14.08.2017** in Kassel-Marbachshöhe
3. Änderung vom **20.04.2018** in Kassel-Marbachshöhe
4. Änderung vom **27.03.2021**
5. Änderung vom **11.06.2022** in Lollar

Neufassung der Satzung vom **01.07.2023** in Lollar

Damit ist die aktuelle Fassung der Satzung  
aufgrund des Beschlusses der Regionalmitgliederversammlung vom **01.07.2023.**

#### § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **PRO BAHN Regionenvereinigung NOM „Nordhessen-Osthessen-Mittelhessen“**.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Gießen - Registergericht VR Nr. 5281) und trägt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lollar.
- (4) Sein Wirkungsraum ist identisch mit den jeweils gültigen Gebietsabgrenzungen der PRO BAHN Regionalverbände Nordhessen, Osthessen und Mittelhessen, welche durch den PRO BAHN Landesverband Hessen als nächsthöhere Ebene beschlossen werden.
- (5) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

#### § 2 – Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 – Hauptzweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Verbraucherberatung, die Volksbildung sowie die Mitwirkung bei der Ideen- und Konzeptentwicklung für die Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs.

### § 4 – weitere Zwecke

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beratung der Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Information über ihre Rechte.

(2) Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht insbesondere durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich.

(3) Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch die Mitwirkung bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (z.B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.

(4) Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Fachexkursionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten, um damit jedermann die Gelegenheit zu geben, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, vor allem auf der Schiene und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(5) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge und soziale Einrichtung wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

### § 5 – Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 6 – Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 7 – Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8 – Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen und juristische Personen sind Mitglieder bei dem PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195). Eine gesonderte Mitgliedschaft für die Regionenvereinigung NOM gibt es nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen e.V. beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft in einem der nachgeordneten Regionalverbände. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (3) Die Mitglieder, welche den Regionalverbänden Nordhessen, Osthessen und Mittelhessen zugeordnet sind, gehören zudem automatisch der Regionenvereinigung NOM an. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird auch hier nicht erhoben.
- (4) Der Antrag auf Eintritt und sowie ein schriftlich zu erklärender Austritt erfolgen gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der dem Ende der Existenz der juristischen Person. Die Satzung des Landesverbandes ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 9 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die PRO BAHN Regionenvereinigung NOM führt kein eigenes Mitgliedsbeitragswesen. Dies ist im Fahrgastverband PRO BAHN den anderen Verbandsstufen zugewiesen. Jedes Mitglied in der Regionenvereinigung NOM bezahlt dementsprechend seinen Mitgliedsbeitrag an die andere Verbandsstufe.

## § 10 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Regionalmitgliederversammlung
  - b) der Regionalvorstand

## § 11 – Regionalmitgliederversammlung

- (1) Die Regionalmitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Regionalmitgliederversammlung statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Durchführung. Das Erstellungs- und Absendedatum ist in der Einladung anzugeben.
- (4) Die Einladungsform ist vorrangig elektronisch per E-Mail. Das Mitglied kann zwischen der elektronischen und der schriftlichen/postalischen Einladungsform wählen und ist beim Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Eintritt in den jeweiligen Regionalverband danach zu befragen.

### § 11 – Regionalmitgliederversammlung (Fortsetzung)

(5) Der Regionalvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Regionalmitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Anträge zur Tagesordnung der Regionalmitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Frist zur Einberufung bei dem Regionalvorstand eingegangen sein. Weiteres zum Thema Anträge kann eine Geschäftsordnung regeln, welche nicht Teil dieser Satzung ist und durch die Regionalmitgliederversammlung beschlossen werden kann.

(7) Anträge über die Abwahl des Regionalvorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Regionalmitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Regionalmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Regionalmitgliederversammlung wird von einem Regionalvorstandsmitglied geleitet.

(10) Zu Beginn der Regionalmitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für eine juristische Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Regionalmitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 12 – Online-Regionalmitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Regionalvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Regionalmitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Regionalmitgliederversammlung) bzw. die konkrete Versammlung an keinen stationären Ort stattfindet.

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Regionalmitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Festlegungen zur Zugangsberechtigung).

### § 12 – Online-Regionalmitgliederversammlung (Fortsetzung)

(3) In einer „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ ist auch die Durchführung der Wahlverfahren zu verschriftlichen, für den Fall, dass diese zur Anwendung kommen (z.B. elektronisches Wahlverfahren, Briefwahl).

(4) Die „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Regionalvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung im elektronischen Datenspeicher des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Regionalvorstandssitzungen sowie Sitzungen der Regionenvereinigung zugehörigen Regionalverbände entsprechend.

### § 13 – Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Regionalvorsitzenden
- b) einem oder zwei Stellvertretenden Regionalvorsitzenden, wobei bei der Wahl von zwei Stellvertretern durch die Regionalmitgliederversammlung eine Reihenfolge der Amtswahrnehmung zu bestimmen ist.
- c) dem Regionalkassenwart

(2) Die Mitglieder des Regionalvorstandes sind für die Regionenvereinigung NOM alleine im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt. Jedes dieser Regionalvorstandsmitglieder kann die Vertretungsberechtigung einzeln ausüben.

(3) Der Vorstand wird von der Regionalmitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Zu Regionalvorstandsmitgliedern können nur Mitglieder aus den Regionalverbänden Nordhessen, Osthessen und Mittelhessen gewählt werden.

(5) Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der alte Regionalvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Regionalvorstand gewählt ist.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Fahrgastverband PRO BAHN endet auch das Amt als Regionalvorstandsmitglied.

### § 14 – Kassenführung

(1) Die PRO BAHN Regionenvereinigung NOM Nordhessen-Osthessen-Mittelhessen führt eine eigene Kasse.

(2) Die PRO BAHN Regionenvereinigung NOM führt ihre Kassengeschäfte durch die Zuweisung von Geldern seitens anderer Verbandsstufen des Fahrgastverbandes PRO BAHN.

### § 15 – Kassenprüfung

- (1) Die Regionalmitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens einen Regionalkassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Regionalvorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### § 16 – Regionalverbände

- (1) Die Regionenvereinigung besteht aus den Regionalverbänden Nordhessen, Osthessen und Mittelhessen.
- (2) Die Regionalverbände haben jeweils mindestens einen Sprecher.
- (3) Die Wahl der Sprecher der Regionalverbände findet gleichzeitig mit der Neuwahl des gesamten Regionalvorstandes statt.
- (4) Weiteres zum Thema Regionalverbände kann eine Geschäftsordnung regeln, welche nicht Teil dieser Satzung ist und durch die Regionalmitgliederversammlung beschlossen werden kann.

### § 17 – Kreisgruppen

- (1) Zur Wahrnehmung von Aktivitäten vor Ort können unterhalb der Regionalverbände „Kreisgruppen“ eingesetzt werden, um die lokalen Aktivitäten in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Sonderstatusstadt wahrzunehmen.
- (2) Kreisgruppen werden durch die Regionalmitgliederversammlung eingesetzt, können vorläufig durch den Regionalvorstand eingesetzt werden.
- (3) Die Wahl der Sprecher der Kreisgruppen findet gleichzeitig mit der Neuwahl des gesamten Regionalvorstandes statt.
- (4) Weiteres zum Thema Kreisgruppen kann eine Geschäftsordnung regeln, welche nicht Teil dieser Satzung ist und durch die Regionalmitgliederversammlung beschlossen werden kann.

### § 18 – Satzungsänderungen

- (1) Änderungen des Wortlautes dieser Satzung, die das Finanzamt zwecks Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, gelten als genehmigt. Dies gilt auch für die Eintragung in das Vereinsregister. Die Umsetzung solcher Änderungen erfolgt für die seitens des Vereins erforderlichen Schritte durch den Vorstand.
- (2) Darüber hinaus gehende Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der bei einer Regionalmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 19 – Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PRO BAHN Landesverband Hessen (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195), welcher die Gemeinnützigkeit nachweisen muss und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sollte der PRO BAHN Landesverband Hessen (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195) nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an seinen Rechtsnachfolger innerhalb des Fahrgastverbandes PRO BAHN, welcher die Gemeinnützigkeit nachweisen muss und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Ist der Fahrgastverband PRO BAHN insgesamt aufgelöst bzw. sind die Kriterien der Absätze (1) und (2) nicht erfüllt, so fällt das Vermögen dem Bundesland Hessen bzw. dem Rechtsnachfolger zu, welches dieses für den Zweck der Verbraucherberatung zu verwenden hat.

Lollar, 01.07.2023